

## ANGABEN ZU DEN ALLGEMEINEN PREISEN NACH § 2 ABS. 3 STROMGVV

<b>Allgemeine Preise der Grundversorgung ohne Schwachlastregelung</b> Stand 01.01.2017	<b>EUR/Jahr</b>	<b>Ct/kWh</b>
<b>Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr brutto</b>	94,77	
<b>Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh) brutto</b>		27,52
<b>Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen</b>		
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr netto	79,64	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh) netto		23,13
<b>In den Netto-Endpreis fließen ein</b>		
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)*		1,590
EEG-Umlage		6,880
KWKG-Umlage		0,438
Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV		0,388
Umlage nach §17f Abs. 5 EnWG		-0,028
Umlage nach §18 AbLaV		0,006
<b>Als Anteile des Netzbetreibers fließen ein</b>		
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)		4,30
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	95,00	
Messstellenbetrieb	13,00	
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>	<b>108,00</b>	<b>15,624</b>
<b>Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge)</b>		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	-28,36	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)		7,506

\* Der Höchstbetrag der Konzessionsabgabe hängt von der Größe der Gemeinde ab. Der Höchstbetrag beträgt in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,32 Ct/kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 Ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 Ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 Ct/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

## ANGABEN ZU DEN ALLGEMEINEN PREISEN NACH § 2 ABS. 3 STROMGVV

<b>Allgemeine Preise der Grundversorgung mit Schwachlastregelung</b> Stand 01.01.2017		<b>HT</b>	<b>NT</b>
	<b>EUR/Jahr</b>	<b>Ct/kWh</b>	<b>Ct/kWh</b>
<b>Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr brutto</b>	119,39		
<b>Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh) brutto</b>		28,41	18,99
<b>Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen</b>			
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr netto	100,33		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde netto (kWh)		23,87	15,96
<b>In den Netto-Endpreis fließen ein</b>			
Stromsteuer		2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)*		1,590	0,610
EEG-Umlage		6,880	6,880
KWKG-Umlage		0,438	0,438
Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV		0,388	0,388
Umlage nach §17f Abs. 5 EnWG		-0,028	-0,028
Umlage nach §18 AbLaV		0,006	0,006
<b>Als Anteile des Netzbetreibers fließen ein</b>			
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)		4,30	4,30
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	95,00		
Messstellenbetrieb	40,00		
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>	135,00	15,624	14,644
<b>Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge)</b>			
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	-34,67		
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)		8,246	1,316

\* Der Höchstbetrag der Konzessionsabgabe hängt von der Größe der Gemeinde ab. Der Höchstbetrag beträgt in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,32 Ct/kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 Ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 Ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 Ct/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

## ERLÄUTERUNG DER AUSGEWIESENEN PREISBESTANDTEILE

<b>Stromsteuer</b>	Dies ist eine Steuer auf den Energieverbrauch, die durch das Stromsteuergesetz geregelt ist.
<b>Konzessionsabgabe</b>	Diese Abgabe ist ein an die Kommunen bezahltes Entgelt für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
<b>EEG-Umlage</b>	Die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>KWKG-Umlage</b>	Diese Umlage fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV</b>	Diese Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage)</b>	Diese Umlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>Umlage nach § 18 AbLaV</b>	Diese Umlage nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) dient, auf der Grundlage des EnWG, der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>Netzentgelte</b>	Dies sind Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben. Die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung des Netzbetreibers sind in § 17 Abs. 7 StromNEV geregelt. Hiernach ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ab dem 1. Januar 2017 jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen.